

Ecocert CH Control: Regionale Checkliste für Waldbewirtschaftung Schweiz (Generic Standard) Nationaler Standard, wird erstellt in Ländern ohne akkreditierten FSC Standard. Zugrundeliegende Unterlagen sind:

Art des Dokumentes	Name des Dokumentes	Version
Ecocert CH Dokumente	generic standard E.CH II 6-3-1 Von dieser Richtlinie abweichende Indikatoren sind mit „R“ für Regional gekennzeichnet	September 2014
Nationaler/regionaler FSC Entwurfs-Standard	Finale Version zur Genehmigung durch die Policy & Standards Unit des FSC International Center verabschiedet durch die Mitgliederversammlung der FSC Arbeitsgruppe Schweiz	13. März 2009
Regionaler Standard anderer Zertifizierer	SGS Qualifor: Standard für die Waldbewirtschaftung in der Schweiz	02 Sep 2011
Advice notes, andere FSC Dokumente:	n/a	
Stakeholderkommentare	Beteiligung 2013 Ostschweiz	

SLIMF (Small and Low Intensity Managed Forests): Indikatoren werden, sofern vorhanden, jeweils als erste innerhalb eines Kriteriums aufgeführt. Sie sind durch das nachgestellte Kürzel “SLIMF” hinter der Indikatorennummer gekennzeichnet. Alle anderen Indikatoren des Kriteriums gelten in diesem Fall nicht für SLIMF Betriebe.

Gruppenzertifikate: Für jeden Indikator muss angegeben werden, ob er auf Gruppen- oder auf Mitgliederebene geprüft wird. Die Spalte “G/M” muss entsprechend ausgefüllt werden.

LPL – Large Plantations: Plantagen über 10.000 ha. In der Schweiz sind grundsätzlich keine Plantagen zertifizierbar. Weihnachtsbaumkulturen in der Grösse gibt es nicht.

LFM – Large Forest Management Units: Grosse Forstbetriebe (nicht Plantage) über 50.000 ha, markierte Indikatoren müssen bei jedem Audit kontrolliert werden (Nr. 1.5, 2.3, 3.2, 4.2, 4.4, 5.6, 6.2, 6.3, 8.2, 9.4).). Als „Betrieb“ gilt das Gruppenmitglied bzw. die Bewirtschaftungseinheit (RMU/FMU), nicht die Gesamtfläche der Gruppe.

HCV – High Conservation Values: Besonders schützenswerte Wälder, sofern in Betrieben Flächen entsprechend dieser Definition vorhanden sind müssen die markierten Indikatoren bei jedem Audit kontrolliert werden (Nr. 6.2, 6.3, 6.9, 9.4) - (siehe FSC-STD-20-007, section 6.3.8).

Projektklassifizierung: Bitte für jedes einzelne Projekt angeben, welche Kriterien zutreffen:

Typ:	Einzel- oder Gruppenzertifikat?	
Grösse:	SLIMF – Large Plantation – Large Forest Management Unit?	
HCVF:	Vorhanden oder nicht vorhanden?	

Bitte alle Indikatoren grau markieren,, die jährlich geprüft werden müssen entsprechend der individuellen Projektklassifizierung.

Projektname: _____

Auditdatum: _____

Auditor(en): _____

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
-----	------------------	---------------------	-----	------	----------

Legende: C = Condition, Auflage. Kennzeichnet geringfügige Abweichungen
PC = Pre-Condition, Vorbedingung: Kennzeichnet schwerwiegende Abweichungen
FM = Forest Management (Waldbewirtschaftung)
HCVF = High Conservation Value Forest – Wälder mit besonderem Schutzwert
SLIMF = Small and Low Intensity Forest Management (Kleinwald)

1.	KONFORMITÄT MIT GESETZEN UND FSC PRINZIPIEN: Die Waldbewirtschaftung soll alle anwendbaren Gesetze des betreffenden Landes sowie internationalen Abkommen und Vereinbarungen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.				
1.1	Die Waldbewirtschaftung soll alle nationalen und lokalen Gesetze und anderen Rechtsgrundlagen respektieren.				
1.1.1	Der Waldeigentümer sichert zu, sich an die geltenden nationalen und regionalen Gesetze und Bestimmungen zu halten.	schriftlich festgehalten, Policy Statement		PC	
1.1.2	eine aktuelle Liste oder Zusammenfassung aller relevanter Rechtsgrundlagen ist verfügbar	Relevante Rechtsgrundlagen, Zugänglichkeit		C	
1.1.3	ein Mitarbeiter ist verantwortlich, sicherzustellen, dass Zugang besteht zu Kopien der aktuellen Rechtsgrundlagen	Name		C	
1.1.4	Angestellte und Sub-Unternehmer sind sich bewusst, welchen Einfluss die rechtlichen Vorschriften auf ihre Arbeit haben	Erwähnung in Verträgen		C	(entspricht 1.1.2 CH)
1.1.5	falls Gesetzesübertretungen festgestellt werden, werden diesbezügliche Korrekturmassnahmen eingeführt und dokumentiert.	Dokumente zu besonderen Vorfällen		C	
1.2	Alle anwendbaren und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzen, Steuern und anderen Abgaben sollen bezahlt werden.				
1.2.1	die zur Zeit gültigen gesetzlichen Abgaben sind dem Betrieb bekannt	Liste bezahlte Abgaben, Liste gesetzliche Abgaben		PC	
1.2.2	es kann nachgewiesen werden, dass all diese Abgaben bezahlt wurden	Zahlungsbelege		PC	
1.2.3	es wurden Vorkehrungen getroffen, dass diese Abgaben auch in Zukunft bezahlt werden können	Budgetposten		C	
1.3	In Unterzeichnerstaaten sollen die Bestimmungen, welche sich aus rechtlich bindenden internationalen Verträgen und Vereinbarungen, wie z.B. CITES, ILO-Konventionen, Konvention über die Biodiversität, Klimakonvention, Helsinki-Protokolle, etc., ergeben, respektiert werden.				
1.3.1	die Anforderungen in relevanten internationalen Abkommen (CITES, ILO-Konventionen, Konvention über die Biodiversität, Klimakonvention, Helsinki-Protokolle) sind bekannt	Kopien der, Zugang zu Texten (Unterzeichnerstaaten)		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
1.3.2	Von der Regierung unterzeichnete, forstlich relevante internationale Abkommen werden nicht verletzt.	Liste der unterzeichneten, relevanten Abkommen vorhanden.		PC	
1.3.3	Übereinstimmung mit den minimalen Anforderungen der Gewerkschaften und der nationalen Gesetze und internationalen Standards; keine Kinderarbeit (s.a. 4.1.6 R +7 R)	Interviews mit Mitarbeiter und Gewerkschaftsvertreter, Kollektivverträge, Aufzeichnungen von unabhängigen Beobachtern der Arbeit		PC	
1.3.4	Verbot von erzwungener Arbeitsleistung jeglicher Mitarbeiter Gemäss: ILO Konventionen 28 & 105, ILO Deklaration 1998, oder äquivalentes nationales Gesetz.	Interviews mit Mitarbeiter und Gewerkschaftsvertreter, Kollektivverträge, Aufzeichnungen von Beobachtern		PC	
1.4	Konflikte zwischen Gesetzen und Vorschriften und den FSC Prinzipien und Kriterien sollen für Zertifizierungszwecke von Fall zu Fall durch den Zertifizierer und/oder die betroffenen Kreise abgeklärt werden.				
1.4.1	allfällige identifizierte Konflikte sind dokumentiert	Vergleich Gesetz - P&C, spezifische Dokumente		PC	
1.4.2	die interessierten und betroffenen Kreise wurden konsultiert	Protokolle		PC	
1.4.3	falls Konflikte mit der Gesetzgebung bestehen, sind Lösungsvorschläge beschrieben	entspr. Dokumente		C	
1.5	Waldbestände sollen vor illegaler Nutzung, Besiedlung und anderen unerlaubten Aktivitäten geschützt werden				
1.5.1 LFM	unerlaubte und illegale Aktivitäten können identifiziert und überwacht werden.	Übersicht, Grenzmarkierungen, Erhebungen		PC	
1.5.2 LFM	angemessene Ressourcen an Personal und die Kompetenz sind vorhanden, um solche Aktivitäten zu verhindern	Personal, Einsatzpläne		PC	
1.5.3 LFM	angemessene Massnahmen gegen allfällige illegale Aktivitäten werden ergriffen	Kontakte zu Urhebern und Behörden, Protokolle, Grenzmarkierungen,		C	
1.6	Waldbewirtschafter sollen sich zu einem langfristigen Engagement verpflichten, sich an die Prinzipien und Kriterien des FSC zu halten				
1.6.1	Die aktuelle Fassung der Prinzipien und Kriterien des FSC International sind den Unterzeichnenden bekannt.	P&C vorhanden		PC	
1.6.2	Es besteht eine Politik, die mit den FSC Prinzipien und Kriterien überein-	Betriebs- und Bewirtschaftungspolitik		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	stimmt.				
1.6.2 R	Der Waldeigentümer kommuniziert seine Entscheidung für die Zertifizierung nach diesem Nationalen Standard nach innen (eigene Mitarbeiter) und aussen (eingesetzte Unternehmer und externe Interessenvertreter). Der vorliegende Nationale Standard wird von den Vertragsunterzeichnern anerkannt.			C	(Entspricht 1.6.1+1.6.2 CH)
1.6.3	die Politik wurde innerhalb der Organisation und an Sub-Unternehmer kommuniziert	Verteiler, Kommunikationspolitik		C	
1.6.4	die Politik wird periodisch geprüft und überarbeitet	Datum, Überarbeitungsmechanismen		C	
1.6.5	Es werden alle Waldflächen aufgeführt, für die der Betrieb eine auch teilweise Zuständigkeit hat (nach FSC Richtlinien, u.a. bezüglich "partieller Zertifizierung").	Karten, Grundbuch; Flächenbuch		C	
1.6.6	Wenn der Ausschluss von bestimmten Bereichen vorgesehen ist, werden alle relevanten FSC Richtlinien (z.B. partielle Zertifizierung; POL-20-002) berücksichtigt.	Bewirtschafter, Eigentümer, beeinflussende Institutionen/Personen		C	
1.6.7	Wenn der Wald-Bewirtschafter nicht der Eigentümer ist, sondern nur das Nutzungsrecht hat, ist dieses Nutzungsrecht ein langfristiges Recht. Bestehen Zweifel, dass das Nutzungsrecht langfristig genug ist, muss der Waldbesitzer in den Zertifizierungsvertrag aufgenommen werden (DIR-20-007 -> ADV-20-007-03)	Urkunden zum Nutzungsrecht		C	
1.6.8	Jede Verwendung der Markenzeichen (Logo und Initialen "FSC") muss durch Ecocert CH vor Druck genehmigt werden.	Freigaben		C	
2.	<u>EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN</u> - Die langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte an Grund und Waldressourcen sollen eindeutig festgelegt, dokumentiert und rechtlich festgesetzt sein.				
	HINWEIS: Für die regionale Anpassung des generischen Standards ist GUI-30-004 über die Grundsätze 2 +3 zu berücksichtigen.				
2.1	Eindeutige langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald (z.B. durch Grundbucheinträge, Gewohnheitsrechte oder Pachtverträge) sollen demonstriert werden				
2.1.1	es existieren Unterlagen, welche den Rechtsstatus von Grund- und Waldeigentum aufzeigen, sowie die langfristige Nutzung des Waldes oder dessen Ressourcen festlegen	Rechtstitel, Urkunden, Verträge		PC	
2.2	Wo die lokale Bevölkerung festgeschriebene oder Gewohnheitsrechte betreffend Besitz oder Nutzung des Waldes vorweisen kann, soll diese im Umfang des Notwendigen zum Schutz dieser Rechte und Ressourcen ihre				

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	Kontrolle über die Waldbewirtschaftung behalten können, ausser sie hat die Kontrolle in Kenntnis der Dinge und aus freiem Willen an andere Stellen delegiert.				
2.2.1	Lokal Ansässige oder andere Ansprechgruppen, welche anerkannte festgeschriebene oder Gewohnheitsrechte an Besitz und Nutzung des Waldes haben, sind bekannt	Register aller Rechtstitel und Gewohnheitsrechte		PC	
2.2.2	Bei Nutzungsrechten, die sich langfristig nachteilig auf die Ressourcen auswirken, wird auf nachhaltige Lösungen hingearbeitet.	Schriftliche Abmachungen, Verträge; Beurteilung langfristiger Auswirkungen, Lösungsvorschläge, Aufzeichnungen von Verhandlungen.		C	
2.2.3	mögliche Beeinträchtigungen der gesetzlich anerkannten und der gewohnheitsrechtlichen Nutzungen durch geplante forstliche Aktivitäten werden vorzeitig erhoben	Vergleich Bewirtschaftungsplan - Aktivitäten Bevölkerung, Liste potentieller Beeinträchtigungen		PC	
2.2.4	Inhaber solcher Rechte sind sich bewusst über laufende und geplante forstliche Aktivitäten, welche ihre Rechte beeinträchtigen könnten	Informationspolitik, Dokumente dazu, Interviews		PC	
2.3	Es sollen angemessene Mechanismen zur Streitschlichtung bei Eigentums- und Nutzungsansprüchen angewandt werden. Die Umstände und der aktuelle Stand von ungelösten Konflikten werden im Zertifizierungsverfahren ausdrücklich berücksichtigt. Ungelöste Konflikte von bedeutendem Ausmass mit einer grösseren Anzahl von Interessierten schliesst normalerweise eine Organisation von der Zertifizierung aus.				
2.3.1 LFM	es sind Aufzeichnungen über allfällige frühere und bestehende Konflikte betreffend Eigentums- und Nutzungsrechte vorhanden	Aufzeichnungen		C	
2.3.2 LFM	Angemessene Mechanismen zur Lösung von Konflikten, inklusive Rechtsmittel und interne Verfahren, sind erarbeitet worden. Wenn indigene Völker betroffen sind, wird dies angemessen berücksichtigt.	Verfahrensanweisungen		C	
2.3.3 LFM	Es bestehen keine Konflikte grösseren Ausmasses, die eine grosse Zahl Interessierter oder eine bedeutende Fläche betreffen. Falls zur Zeit kleinere Konflikte bestehen, kann ein starkes Engagement zur Lösung dieser Konflikte nachgewiesen werden	Kontakte zu entsprechenden Bevölkerungsgruppen oder Personen, Protokolle von Verhandlungen, Briefwechsel, Medienberichte		PC	
3.	<u>RECHTE INDIGENER BEVÖLKERUNGSGRUPPEN:</u> Die festgeschriebenen und Gewohnheitsrechte von indigenen Bevölkerungsgruppen, ihr Land, Territorium und ihre Ressourcen zu besitzen, zu nutzen und zu bewirtschaften, sollen anerkannt und respektiert werden.				NICHT RELEVANT in der Schweiz

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
4.	<u>BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG UND ARBEITNEHMERRECHTE:</u> Die Waldbewirtschaftung soll die langfristige soziale und ökonomische Wohlfahrt der Waldarbeiter und der lokalen Bevölkerung erhalten oder verbessern.				
4.1	Der lokalen Bevölkerung innerhalb oder angrenzend an die Bewirtschaftungseinheit sollen Möglichkeiten zur Anstellung, Ausbildung und der Erbringung anderer Dienstleistungen gewährt werden.				
4.1.1	es wurde mindestens ein Mitglied der Belegschaft bestimmt, welches für den Kontakt mit der lokalen Bevölkerung zuständig ist und Anlaufstelle für deren Anliegen ist	Verantwortlichkeitsdiagramm		C	
4.1.2	der lokalen Bevölkerung wird bei entsprechender Ausbildung bevorzugt die Möglichkeit einer Anstellung geboten	Personalpolitik, Liste Personal		C	
4.1.2 R	Ausschreibungen werden anhand eines transparenten Verfahrens auf Basis von klaren Zuschlagskriterien durchgeführt. Zuschlagskriterien berücksichtigen auch eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial angepasste Holzertetechnik. Die getroffene Auswahl wird begründet. Der Waldeigentümer beachtet das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen.	Liste Sub-Unternehmer, Auswahlkriterien		C	
4.1.3	bei Vergabe von Arbeiten an Sub-Unternehmer werden neben dem Preis auch Kriterien wie Qualifikation, Arbeitsqualität und lokale Herkunft berücksichtigt			C	Durch 4.1.2 R abgedeckt.
4.1.4	der lokalen Bevölkerung werden in geeigneter Weise Informationen und Kenntnisse rund um die Waldbewirtschaftung vermittelt	Veranstaltungen, Dokumentationen dazu, Broschüren		C	
4.1.5	der Forstbetrieb engagiert sich dafür, die Waldeigentümer, die die Bewirtschaftung nicht direkt lenken, ebenfalls in die Ausbildung und Informationen rund um die Waldbewirtschaftung einzubinden	Briefwechsel, Aufzeichnungen, Exkursionen		C	
4.1.6 R	Alle Angestellten sowie Unternehmer und deren Angestellte müssen für ihre Arbeit faire Löhne und Sozialleistungen erhalten. Diese entsprechen den Anstellungsbedingungen in vergleichbaren Berufen in der Region.	Interviews mit Angestellten über deren Einschätzung.		C	
4.1.7 R	Kinder unter 15 Jahren werden nicht bei schweren und/oder gefährlichen forstlichen Arbeiten eingesetzt. Erlaubt sind lediglich leichte Arbeiten und Botengänge, oder Arbeiten im Zusammenhang eines zeitlich begrenzten Berufswahlpraktikums (Mindestalter 13 Jahre).	Interviews mit Angestellten über deren Einschätzung.		C	
4.1.8 R	Personen unter 18 Jahren werden nicht nachts und an Sonntagen eingesetzt. Für harte und gefährliche Arbeiten werden sie nur im Rahmen der beruflichen Ausbildung und unter fachlicher Aufsicht eingesetzt (z.B. Chemikalieneinsätze, Holzernte)	Interviews mit Angestellten über deren Einschätzung.		C	
4.2	Bei der Waldbewirtschaftung sollen alle anwendbaren Gesetze und Richt-				

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	linien betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheit des Forstpersonals und deren Familien eingehalten werden.				
4.2.1 LFM	Aktualisierte Arbeitsanweisungen betreffend Sicherheit und Gesundheit bei der Waldarbeit sind vorhanden und werden umgesetzt	Arbeitsanweisungen, Sicherheitsausrüstungen und deren Zustand, Terrain		PC	
4.2.2 LFM (R)	Die Umsetzung der Sicherheits-und Gesundheitsvorschriften wird ständig kontrolliert. Insbesondere bei Forstunternehmern wird die Umsetzung der EKAS Richtlinie kontrolliert.	Organigramm/ Verantwortlichkeiten, Dokumentation		C	
4.2.2 R LFM	Der Forstbetrieb hat ein betriebliches Sicherheitskonzept (individuelle Lösung oder Branchenlösung) zur Erfüllung der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 vollumfänglich umgesetzt.	Konzept		C	
4.2.3 LFM	Gefahrenzonen in vielbesuchten Waldgebieten sind eindeutig markiert	Kriterien für Markierung, Terrain		C	
4.2.4 LFM	Die verwendete Ausrüstung und Maschinen werden periodisch geprüft und unterhalten, um deren sicheren Gebrauch zu gewährleisten. Die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Inspektionen und Prüfungen können nachgewiesen werden (diese Bestimmung gilt auch für Sub-Unternehmer)	Aufzeichnungen zum Maschinenunterhalt und Inspektionen, Maschinenpark		C	
4.2.5 LFM	Eine angemessene Sicherheitsausrüstung ist für das gesamte Forstpersonal am Arbeitsplatz verfügbar und wird auch benutzt. Für Motorsägenführer ist die folgende Ausrüstung obligatorisch: Kettenbremse, Sicherheitshose, Helm, Gehörschutz, Visier oder Brille, Sicherheitsschuhe, Handschuhe	Sicherheitsausrüstungen, deren Zustand, Terrain		PC	
4.2.4 R LFM	Alle im Wald Arbeitenden, welche nicht unter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des UVG (Unfallversicherungsgesetz) fallen, können nachweisen, dass sie eine Ausbildung und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten haben. Diese Schulungen müssen durch entsprechende Bescheinigungen und/oder Bestätigungen nachgewiesen werden können.	<i>Alle im Wald Arbeitenden:</i> ausgenommen sind sämtliche Angestellten von Forstbetrieben und Unternehmern. Die Anforderung betrifft im Wesentlichen die Privatwaldeigentümer, welche im Wald Pflege- und Erntearbeiten im weitesten Sinne ausüben.		C	
4.2.5 R LFM	Der Waldbewirtschafter und eingesetzte Unternehmer halten die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein. Insbesondere können folgende Punkte nachgewiesen werden: Haftpflichtversicherung Arbeiterlaubnis bei ausländischen Arbeitnehmern Die Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung und	Enspr. Dokumentation		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	Lohnersatz bei Arbeitsausfall Einhaltung der Höchstarbeitszeit und Ferienansprüche Die Führung einer Personalakte aller Mitarbeiter (Mindestangaben: Personalien, Grundausbildung und Weiterbildungen, besondere Fähigkeiten, Einschränkungen in der Einsatzfähigkeit)				
4.2.6 LFM	Es ist definiert, was ein Arbeitsunfall ist.	Gesetz, Durchführungsverordnung, Industrievorschriften, Versicherungen, Unternehmen Dokumente		C	
4.2.7 LFM	Arbeitsunfälle werden erhoben und statistisch ausgewertet. Die Einführung von daraus sich ergebenden Verbesserungsmassnahmen können nachgewiesen werden	Aufzeichnungen, Auswertungen, Massnahmen nach Unfällen		C	
4.2.8 LFM	Der Betrieb stellt den Mitarbeitern gesunde Arbeitsbedingungen in Waldcamps zur Verfügung, vor allem für Hygiene, sauberes Wasser, Gesundheitsversorgung und die Grundversorgung.	Raum für Arbeiter oder Familie, Konzept und Logistik für Versorgung, Terrain		PC	Nicht relevant
4.2.9 LFM	Das Vorgehen bei Arbeitsunfällen ist festgelegt und den Arbeitern bekannt. Es gibt Erste-Hilfe-Päckchen und Kommunikationsmittel wie Mobiltelefone. Notrufnummern sind bekannt und Transportmittel stehen zur Verfügung.	Arbeitsanweisung, Sicherheitskonzept, Terrain		C	
4.2.9 R LFM	Es ist nachweisbar, dass Mitarbeiter auf in diesem Gebiet bekannte Krankheiten oder Seuchen und Krankheitserreger aufmerksam gemacht werden.			C	
4.3	Das Recht der Arbeitnehmer, sich zu organisieren und mit ihren Arbeitgebern frei zu verhandeln, wie dies in den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ausgeführt ist, soll garantiert sein.				
4.3.1	Die Rechte der Arbeitnehmer gemäss nationaler Gesetzgebung und den ILO-Konventionen sind bekannt. Insbesondere nationale Vorgaben betreffend Mindestlohn sind vorhanden und vom Betrieb eingeführt. Die Bezahlung und die sozialen Entschädigungen sind klar festgelegt (s.a. 4.1.6).	Gesetze, Arbeitsverträgen, Lohn-Vorgaben vorhanden		PC	
4.3.2	das Forstpersonal ist frei, sich zu organisieren und mit dem Arbeitgeber Verhandlungen zu führen	existierende Organisationen, allenfalls Gründe für Nichtvorhandensein, Aufzeichnungen von Verhandlungen.		PC	
4.3.3	Ein Mitglied der Belegschaft ist als Kontaktstelle zu Gewerkschaften und Verbänden zu bestimmen. Kontakte und Verhandlungen werden dokumentiert.	Verantwortlichkeitsdiagramm, Sitzungsprotokolle, Korrespondenz		C	
4.3.4	Anliegen der Gewerkschaften und Verbände werden konstruktiv und objektiv behandelt	Aufzeichnungen		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
4.3.5 R	Das Personal wird nach Möglichkeit ganzjährig und langfristig beschäftigt. Abweichungen werden begründet.			RE C	
4.3.6 R	Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet. Bei betriebsbedingtem Personalabbau wird mit den Betroffenen ein Sozialplan im Konsens erarbeitet.			RE C	
4.4	Planung und Ausführung der forstlichen Tätigkeiten berücksichtigen die Resultate von Untersuchungen über soziale Auswirkungen. Mit Leuten und Gruppen, welche direkt von der Bewirtschaftung betroffen sind, sollen Konsultationen geführt werden. (s. 3.3.)				
4.4.1 LFM	die lokal wichtigen Interessenvertreter und Ansprechgruppen sind bekannt	Auflistung		PC	
4.4.2 LFM	Diskussionen mit Interessenvertretern über Anliegen und zu ergreifende Massnahmen sind dokumentiert	Aufzeichnungen, Briefwechsel, Presse		C	
4.4.2.1 R LFM	Bei bedeutenden Verjüngungsschlägen (= Ein Eingriff, der das lokale Waldbild offensichtlich verändert) in Beständen mit Vorrangfunktion „Biodiversität“ oder „Erholung“ wird eine vorgängige Information der Interessenvertreter durchgeführt. Insbesondere hat der Bewirtschafter Einblick in die forstliche Planung zu gewähren. Die Vertraulichkeit sensibler Daten ist dabei jederzeit gewährleistet.			C	Entspricht 4.4.3 CH
4.4.2.2 R LFM	Der Waldeigentümer legt geplante Erschliessungen öffentlich auf. Die kantonalen Bestimmungen hierzu werden befolgt.			C	Entspricht 4.4.5 CH
4.4.3 LFM	falls neuartige forstliche Aktivitäten mögliche soziale Auswirkungen (positiv oder negativ) haben, werden diese Auswirkungen erhoben	Studien vorher/nachher		C	
4.4.4 LFM	die Resultate dieser Erhebungen werden im Planungsprozess berücksichtigt, und Lösungen für allfällige Konflikte werden aktiv gesucht.	Studien, Anpassungen in Planung, Dokumentation von Konflikten		C	
4.4.5 LFM	Grundsätzliche Waldfunktionen wie Erholung und Freizeitaktivitäten werden berücksichtigt. Einschränkungen des Zugangs werden schriftlich gerechtfertigt.	Arbeitsprotokolle, Liste von Tätigkeiten und Planungen		C	
4.5	Zur Behandlung von Beschwerden der lokalen Bevölkerung sollen geeignete Mechanismen geschaffen werden. Im Falle von Verlusten oder Schäden, welche die festgeschriebenen oder Gewohnheitsrechte, das Eigentum, die Ressourcen oder das Leben der lokalen Bevölkerung beeinträchtigen, soll eine angemessene Kompensation geleistet werden.				
4.5.1	Ein Ansprechpartner ist verantwortlich für alle Ansprüche in Bezug auf Verluste oder Schäden. Der Name dieser Person und seinen Kontaktdaten müssen in den lokalen Forstämtern veröffentlicht sein.	Name und Anschrift		C	
4.5.2	Es besteht ein Verfahren für den Fall von durch forstliche Tätigkeiten verur-	Verfahrensanweisungen,		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	sachten Schäden. Angemessene Kompensationen sind vorgesehen.	Dokumentation der Anwendung			
5.	<u>NUTZEN AUS DEM WALD:</u> Die Waldbewirtschaftung soll den effizienten Nutzen der vielseitigen Produkte und Funktionen des Waldes fördern, um die ökonomische Tragbarkeit und die grosse Spanne des ökologischen und sozialen Nutzens zu gewährleisten.				
5.1	Die Waldbewirtschaftung soll die ökonomische Tragbarkeit unter voller Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und operationellen Produktionskosten anstreben, und die notwendigen Investitionen zur Erhaltung der ökologischen Produktivität des Waldes gewährleisten.				
5.1.1	die Kosten der Waldbewirtschaftung inklusive der Aufwand für naturschutzrechtliche und soziale Aktivitäten werden erhoben und in der laufenden und zukünftigen Betriebsabrechnung berücksichtigt	Betriebsabrechnung, Budget		C	
5.1.2	zur Erhaltung der vielseitigen Funktionen und der Produktivität des Waldes werden die notwendigen Investitionen getätigt	Betriebsabrechnung, Budget		C	
5.1.3	Ein Buchhaltungssystem besteht, welches erlaubt verschiedene Kosten zu definieren und Analysen derselben zu machen.	Buchhaltung		C	
5.2	Die forstlichen und Marketingaktivitäten sollen den optimalen Nutzen und die lokale Verarbeitung der Vielfalt der forstlichen Produkte fördern.				
5.2.1	Der Waldeigentümer sichert zu, die verschiedenen Funktionen des Waldes in die Planung und Realisierung der Waldbewirtschaftung einzubeziehen	Studien, Waldfunktionsplanung, Bewirtschaftungspläne, Terrain		C	
5.2.2	Falls angemessen, werden Anstrengungen unternommen, um neue Märkte für Holz- und andere Produkte zu schaffen, sowie deren optimalen Nutzen und die lokale Verarbeitung zu fördern	Verarbeitungsgrad von Produkten, Absatzkanäle, Marketing, Marktstudien		C	
5.3	Die Waldbewirtschaftung soll den durch die Holzernte und die lokale Verarbeitung verursachten Abfall minimieren und Schäden an verbleibenden Beständen vermeiden.				
5.3.1	Anfallende Ernte- und Verarbeitungsabfälle müssen minimal sein. Ernterückstände (z.B. Kronen, Äste), für die kein Nutzen vorgesehen ist, werden nicht aus dem Wald entfernt.	Holzeinmessungen - geschätztes Erntevolumen vor Ernte, Terrain		C	
5.3.2	Sensible Gebiete wie Auen oder Feuchtgebiete sind markiert und werden nicht durch Holzernte beeinträchtigt.	Arbeitsanweisungen, Terrain		C	
5.3.2 R	Ernteverfahren werden so gewählt, dass Stammbrüche, Holzentwertung und Schäden am verbleibenden Bestand vermieden werden.	Arbeitsanweisungen, Terrain		C	
5.3.3	Es wird darauf geachtet, dass Stammholz und allenfalls vor Ort verarbeitetes Holz aus dem Wald abtransportiert wird, bevor Qualitätseinbussen durch Ab-	policy, Verträge mit Holzkäufern, Terrain		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	bauprozesse eintreten				
5.3.4 R	Das Verbrennen von Schlagabraum richtet sich nach den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung (inkl. der Massnahmenplanung bei der Feinstaub-Bekämpfung).	Gesetze und Verordnungen, Terrain		C	
5.4	Die Waldbewirtschaftung soll die Stärkung und Diversifizierung der lokalen Wirtschaft anstreben, um die Abhängigkeit von einem einzelnen forstlichen Produkt zu verhindern.				
5.4.1	der Wald wird wo möglich für mehr als ein Produkt bewirtschaftet, unter Berücksichtigung von Holz- und Nichtholzprodukten.	Bewirtschaftungspläne, Produkte		C	
5.4.2	die Nutzung von Nichtholzprodukten durch die lokale Bevölkerung wird innerhalb des durch gesetzliche Bestimmungen und das Gebot der Nachhaltigkeit gegebenen Rahmens gefördert.	Liste Nichtholzprodukte, Anteile, Mengen; Unternehmenspolitik, Nutzniesser		C	
5.4.3	die Nutzung von Nichtholzprodukten durch die lokale Bevölkerung darf die nachhaltige Entwicklung des Ökosystems Wald nicht gefährden.	Erhebungen		C	
5.5	Die Waldbewirtschaftung soll den Wert der Waldfunktionen und -ressourcen, insbesondere auch Wasser und Fischerei, erkennen, erhalten und falls angemessen, erhöhen.				
5.5.1	Die ganze Spanne von Waldfunktionen wird erkannt und beschrieben, einschliesslich Auswirkungen ausserhalb der bewaldeten Flächen. Im Interesse der Wahrung der Multifunktionalität werden entsprechende Massnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung der Waldfunktionen ergriffen. Die Massnahmen und die durchgeführten Evaluationen sind in der Planung reflektiert.	Waldfunktionenerhebung		C	
5.5.2	Sensible Gebiete sind bekannt und in Karten erkennbar. Sie sind in der Forstplanung enthalten.	Übersicht, Gebietsliste, Karten, Terrain		C	
5.5.3	Von der Waldbewirtschaftung gehen keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität und aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern aus.			C	
5.6	Die Nutzungsrate der forstlichen Produkte soll ein nachhaltiges Niveau nicht überschreiten.				
5.6.1 LFM	die Nutzungspläne berücksichtigen die aktuellsten Berechnungen des nachhaltigen Hiebsatzes und Mengenberechnungen zur nachhaltigen Nutzung von Nichtholzprodukten.	Hiebsatz, Nachhaltigkeitsberechnungen, Nutzungspläne für alle Produkte		PC	
5.6.2 LFM	Die Berechnung des Hiebsatzes ist auf bekannten Methoden abgestützt und für langfristige Planungsperiode. Genügend Daten sind dafür erhoben worden.	Berechnungsmethode, Inventar		PC	
5.6.3 LFM	Die Nutzung wird eingemessen, regelmässig und genau aufgezeichnet, so dass das Verhältnis von Zuwachs und Nutzung aufgezeigt werden kann	Protokolle der Holzeinmessung, Erntemengen anderer Produkte, Absatz		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
5.6.4 LFM	Der Hiebsatz übersteigt nicht den nachhaltigen Zuwachs	Vollzug		PC	
5.6.4 LFM	Nachhaltigkeit ist für den gesamten Wald berechnet und nicht für einzelne Arten. Wenn Veränderungen in der Artenzusammensetzung im Laufe der Jahre zu einer Veränderung der Hiebmenge pro Art führen, muss geprüft werden, ob diese Veränderungen entsprechend in der Planung berücksichtigt werden (FSC-DIR-20-007 -> ADV-20-007-08).	Bewirtschaftungsplan		C	
6.	UMWELTAUSWIRKUNGEN: Die Waldbewirtschaftung soll die ökologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, Böden, sowie die einmaligen und labilen Ökosysteme und Landschaften schützen, und damit die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes erhalten.				
6.1	Die Auswirkungen auf die Umwelt sollen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung und zur Einmaligkeit der betroffenen Ressourcen erhoben werden und dementsprechend in Bewirtschaftungssystem integriert werden. Die Erhebungen sollen Aspekte der Landschaft wie auch die Auswirkungen durch lokale Verarbeitung einschliessen. Die Erhebung der Umweltauswirkungen sollen vor Beginn der störenden Aktivitäten erfolgen.				
6.1 SLIMF	Kenntnisse über mögliche negative Auswirkungen sind vorhanden. Es wird versucht, diese zu minimieren.	Bewirtschaftungsplan, Karten, Interviews, Terrain		C	
6.1.1	Jede Tätigkeit, die einen erheblichen Eingriff in das Waldökosystem darstellt, wird im Voraus auf ihre Umweltauswirkungen hin beurteilt. Dies gilt nur für Tätigkeiten, die nicht in diesem Standard genannt sind (also nicht Holzernte oder Wegebau).	Tätigkeitenliste, Terrain		C	
6.1.2	Falls Umwelteinflüsse geprüft werden, werden die folgenden Aspekte berücksichtigt: a) Flora, Fauna und Biodiversität b) physikalische und chemische Bodeneigenschaften c) Qualität und Quantität der Wasserressourcen d) Gebrauch und Entsorgung von Chemikalien e) Verwertung von nichtorganischen Abfällen f) Landschaftsaspekte	eigene oder externe Studien, Erhebungen		C	
6.1.3	die bei den Erhebungen identifizierten Umweltauswirkungen werden bei der forstlichen Planung berücksichtigt	Studien, Bewirtschaftungspläne, Arbeitsanweisungen, Terrain		C	
6.1.4	Grosse Waldökosysteme (ca. $\geq 10,000$ ha) aus ungestörten, natürlichen Wäldern, sind kartiert und als separater Waldtyp definiert.	Karten, Terrain , Luft- und Satellitenbilder		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	Für die Identifizierung dieser grossen Waldökosysteme ist die regionale Situation relevant, nicht das Eigentum des Betriebs (FMO, Forest Management Operation). (Ein Waldbesitzer kann auch für eine viel kleinere Fläche verantwortlich sein, die als grosses Ökosysteme eingestuft wird, weil er mit neben dem eigenen Wald liegenden Flächen ein grösseres Ökosystem bildet.)				
6.1.5	Zur Definition dieser grossen Waldökosysteme werden als Schlüsselkriterien die Mindestpopulationen der meisten oder aller natürlich vorkommenden Arten mit natürlicher Verteilung und Abundanz herangezogen.	Studien, Forsteinrichtung		C	
6.1.6	Die natürliche Dynamik in den grossen Waldökosysteme muss vor Erstellung eines Bewirtschaftungsplans beschrieben werden. Die Bewirtschaftung berücksichtigt diese Dynamik und vermeidet negative Auswirkungen.	Erhebungen, Bewirtschaftungspläne		C	
6.2	Es müssen Vorkehrungen getroffen werden für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume (z.B. Nest- und Futtergebiete). Reservats- und Schutzzonen sollen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung und zur Einmaligkeit der betroffenen Ressourcen ausgeschieden werden. Untragbare Jagd und Fischerei, sowie untragbares Fallenstellen und Sammeln soll kontrolliert werden.				
6.2. SLIMF HCV	Wenn Informationen über seltene, bedrohte und gefährdete Arten und ihrer Lebensräume vorhanden sind, verwendet der Betrieb (FMO) diese, um sie zu kartieren und zu schützen.			C	
6.2.1 LFM HCV	Die vorhandenen schutzwürdigen Arten und Lebensräume gemäss internationalen, nationalen und regionalen Schutzverfügungen / Inventaren sind bekannt. Die entsprechenden Schutz- und Förderungsmassnahmen werden bei der Bewirtschaftung beachtet.	Schutzverfügungen/Inventare vorhanden, Wirtschaftsplan, Arbeitsanweisungen, Karten		PC	
6.2.2 LFM HCV	Es sind Informationen zu lokal und national seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und ihrer Lebensweise verfügbar.	Listen gefährdeter Arten, Artikel/Literatur		PC	
6.2.2 R LFM HCV	Der Waldbewirtschaftler zeigt auf (z.B. mit einem Pflege- und Nutzungsplan), dass in der Periode April bis Mitte Juli Pflege- und Erntemassnahmen auf maximal 5% der Zertifizierungseinheit stattfinden. Ausnahmen gelten bei Kalamitäten, Sturmschäden, etc. oder falls durch diese Massnahme das Personal während dieser Periode nicht beschäftigt werden kann (muss nachgewiesen werden).	Arbeitspläne, Hauungsplan		C	
6.2.3 LFM HCV	Angestellte und Sub-Unternehmer werden auf das Vorhandensein und Erkennen von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten sensibilisiert	Interne Weiterbildung, Informationsmaterial, Terrain		C	
6.2.4	Bei bekanntem Vorkommen von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben	Arbeitspläne und -		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
LFM HCV	bedrohten Arten haben diese durch angenommene Management und Schutzmassnahmen die Priorität. Holzernte ist nur erlaubt, wenn Schäden durch geeignete Schutzmassnahmen, wie z.B. temporäre Absperrungen, reduzierte Intensität, selektives Fällen, etc. vermieden werden	anweisungen, Terrain			
6.2.4 R LFM HCV	Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.	Terrain, Waldbaurichtlinien		C	
6.2.5 LFM HCV	Die einzelnen Einheiten der Totalreservate mit typischen Waldgesellschaften müssen gross genug sein für das langfristige Überleben der Populationen typischer Arten. Experten, Literatur und lokale Naturschutzverbände werden beigezogen.	Schutzziele der einzelnen Reservate, Informationen zu typischen und seltenen Arten		C	
6.2.6 HCV LFM	In Wäldern, wo gejagt wird, streben die Waldeigentümer zusammen mit den Jägern und den Jagdbehörden eine für das Ökosystem tragbare Wildbestandesdichte an.	Kenntnisse zu Wilddichte, Jagdquoten, Abkommen mit Jägern, Kenntnisse der Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung		C	Entspricht 6.2.5 CH
6.2.7 LFM HCV	Es werden angemessene Anstrengungen unternommen, um schädliche Jagd, Fischerei und Sammelaktivitäten zu verhindern.	Kommunikation mit Bevölkerung/Jägern, Überwachung.		PC	
6.3	Die ökologischen Funktionen und Werte werden erhalten, erhöht oder wieder hergestellt/verbessert, wie z.B.: a. Waldverjüngung und -sukzessionen b. Genetische, Arten- und Ökosystemdiversität c. Natürliche Zyklen, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen				
6.3.1 LFM HCV	Es sind Informationen verfügbar, welche die wichtigsten aktuellen und zukünftigen natürlichen Waldtypen und Nicht-Waldökosysteme und den aktuellen Zustand dieser Funktionen innerhalb der Bewirtschaftungseinheit oder vergleichbarer Bestände in der Region beschreiben.	Literatur, Studien		C	
6.3.2 LFM HCV	Die Waldbautechnik und insbesondere die Grösse der Ernteeinheiten muss dem Ökosystem angepasst sein. Maximal erlaubte Räumungsflächen, die von der Nationalen Arbeitsgruppe definiert sind, werden eingehalten..	Waldbaukonzept, Terrain		PC	
6.3.2 R LFM HCV	Kahlschläge sind nicht zulässig. Als Kahlschlag wird beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Räumung ohne flächendeckende Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha, • Saumhiebe ohne flächendeckende Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind, • durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen 			PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	im Jungwuchs- und Dickungsstadium von über 10 ha. Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen, wie beispielsweise Lagen mit Seilbringung, sowie bei Kahlflächen infolge von Naturereignissen können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Waldbewirtschafter verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.				
6.3.3 LFM HCV	Naturverjüngung auf Nicht-Waldflächen wird zugelassen. Die Räumung solcher Sukzessionsflächen kann gerechtfertigt sein, wenn die Verjüngung aus exotischen Arten besteht oder wertvolle Nicht-Wald-Ökosystemen gefährdet. Die Entscheidung und Begründung wird in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen (FSC-DIR-20-007 -> ADV-20-007-09).	Waldbaukonzept, Terrain		C	
6.3.3 R LFM HCV	Die <i>Verjüngung</i> erfolgt natürlich. In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen: - künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen inklusive die Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter Arten/Provenienzen - Förderung seltener, standortheimischer Baumarten zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss) - Erhaltung der Schutzfunktionen, Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen, Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in 6.3.4 R und 6.3.5 R zuwiderlaufen.				
6.3.4 LFM HCV	Für allfällige Pflanzungen werden standortgerechte Arten und Provenienzen verwendet. Auf genetische Zusammensetzung des Pflanzmaterials (z.B. Diversität, Qualität) wird geachtet.	Register über Pflanzmaterial, inkl. Samenherkunft, Information zu Genotypus,		C	
6.3.4 R HCV LFM	Es wird ein mehrheitlich standortheimischer Bestand angestrebt.	Terrain		C	
6.3.5R LFM HCV	Auf Standorten mit seltenen Waldgesellschaften wird ein 100% standortheimischer Bestand angestrebt.	Forstplanung		C	
6.3.5 LFM HCV	Es besteht ein Konzept, um bei der Jungwuchspflege und bei Durchforstungen Diversität (Lebensräume, Arten, genetisch, Sukzession, Naturverjüngung, natürliche Dynamik) im gesamten Unternehmen und in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.	Waldbaukonzept, Terrain (z.B. Pioniergehölze und Sträucher, Nebenbestand)		PC	
6.3.6 LFM HCV	Das Konzept beinhaltet den Schutz von Nicht-Wald-Ökosystemen. Das Unternehmen verzichtet auf Entwässerung oder die Intensivierung bestehender Entwässerungssysteme, auf Aufforstung von Sukzessionsflächen, Bewässerung	Firmenpolitik, Bewirtschaftungs- und Waldbaukonzept, Terrain		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	von Trockenflächen oder auf ähnliche Tätigkeiten in unbewaldeten Ökosystemen.				
6.3.7 R LFM HCV	Ist zu erwarten, dass aufgrund der natürlichen Dynamik <u>nicht standortgerechte</u> , gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Massnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.			C	
6.3.7 LFM HCV	Ein Teil der toten Bäume, vor allem mit über 30 cm Durchmesser wird stehen gelassen, wenn sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Die Waldeigentümer streben einen Totholzanteil von mindestens (...) % des Vorrates an.	Waldbaukonzept, Arbeitsanweisungen, Terrain		C	Abgedeckt durch 6.3.8 R
6.3.8 R LFM HCV	Der Waldeigentümer lässt abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz, und Höhlenbäume im Bestand stehen, so lange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind von 15 m ³ (Mittelland 10 m ³) Totholz- und 5-10 Biotopbäume pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes Totholz (ausgenommen ist Sturmholz) wird grundsätzlich liegen gelassen.	Waldbaukonzept, Arbeitsanweisungen, Terrain		C	
6.4	Repräsentative Stichproben existierender Ökosysteme innerhalb der Landschaft müssen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung der forstlichen Aktivitäten und zur Einmaligkeit der Ressourcen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben.				
6.4. SLIMF	Repräsentative Flächen der Ökosysteme, die einzigartig sind und nicht unter dem Schutz von öffentlichen oder privaten Einrichtungen stehen, werden identifiziert, dokumentiert, kartiert und von der Ernte ausgeschlossen.	Karten, Schutzkonzept /-gebiete, Bewirtschaftungsplan		C	
6.4.1	Repräsentative Gebiete von natürlichen Ökosystemen werden ausgeschieden und auf Karten gekennzeichnet. Angemessene Schutz- und Bewirtschaftungsmassnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Interessenvertretern bestimmt werden.	Karten, Schutzkonzepte, Bewirtschaftungspläne		C	
6.4.1 R	Der Waldeigentümer beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Auscheidung von Waldreservaten. Der Beitrag des Waldeigentümers richtet sich dabei nach den folgenden Varianten: a) Im Kanton besteht ein genehmigtes Waldreservatskonzept, in welchem als Zielgrösse 10% der Waldfläche als Waldreservate vorgesehen sind. Mindestens 5% sind dabei als Naturwaldreservate. Die häufigsten Waldgesellschaften sind angemessen vertreten. Das Waldreservatskonzept beinhaltet einen Umsetzungsplan, der aufzeigt, wie dieses Ziel innerhalb 10 Jahren (20 Jahre ab Veröffentlichung der „BUWAL-Standards“1999) zu erreichen ist. → In diesem Fall verpflichtet sich der Waldeigentümer, die gemäss Umsetzungsplan fälligen Waldreservate innerhalb seines Gebietes langfristig schützen zu lassen. b) Im Kanton besteht kein genehmigtes Waldreservatskonzept, oder dieses erfüllt die oben genannten Bedingungen nicht. → In diesem Fall verpflichtet sich	Karten, Konzepte		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	der Waldeigentümer in der Zertifizierungseinheit: i. im Rahmen der forstlichen Planung mindestens 10% der Waldfläche als Naturvorrangflächen auszuscheiden; ii. auf 5% der Waldfläche auf eine Nutzung zu verzichten. iii. auf den restlichen Naturvorrangflächen mit gezielten Massnahmen lichte Wälder sowie besondere Strukturen und Lebensgemeinschaften zu fördern.				
6.4.2	Die Flächen, die typische Waldgesellschaften oder Lebensräume vertreten, sind gross genug, um lebensfähige Populationen wichtiger Arten beizubehalten. Experten, Literatur und lokale Naturschutzorganisationen werden konsultiert.	Bewirtschaftungs- und Schutz Konzept, Informationen zu den wichtigsten Arten und ihrer Biologie		C	
6.4.2 R	Die Mindestgrössen der einzelnen Totalreservate beträgt in der Regel 20 ha für Betriebe mit über 400 ha Waldfläche.	Übersicht Schutzgebiete, Terrain		C	
6.5	Es sollen schriftliche Richtlinien ausgearbeitet und eingeführt werden bezüglich: Erosionskontrolle; Minimierung von Ernteschäden; Strassenbau und alle anderen mechanischen Einwirkungen; und Schutz von Wasserressourcen.				
6.5.1	Spezifische Richtlinien sind umgesetzt, um Schäden zu minimieren. Sie umfassen alle für das Unternehmen relevante Themen, wie z.B. Strassenbau, Ernte mit Maschinen, Erosionskontrolle oder Schutz empfindlicher Flächen.	Liste der kritischen Aktivitäten, spezifische Anweisungen, Richtlinien, Aufzeichnungen zur Kontrolle		C	
6.5.2	angemessene Massnahmen werden ergriffen zum Schutz vor Waldbränden	Rapporte, Terrain		C	
6.5.3	Die Grösse von Kahlschlägen beachtet Windeinfluss, Wasserversorgung der Pflanzen und Erosion. Die Erosion von Kahlschlägen muss überwacht sein.	Monitoring		C	
6.5.4	Entlang von Gewässern werden Pufferzonen erhalten und in Karten eingezeichnet. Wasserläufe dürfen nicht mit Ernte und Rückemaschinen durchfahren werden.	Karten, Terrain		C	
6.5.5	Alle empfindlichen Bereiche sind im Wald erkennbar und auf Karten klar markiert. Diese Bereiche sind gegen jegliche negative Auswirkungen geschützt.	Karten, Terrain , Arbeitsanweisungen		C	
6.5.6	Alle Maschinen bewegen sich im Wald auf Wegen oder Rückelinien, die systematisch geplant und angelegt sind.	Erschliessungskonzept, Karten, Projekte, Terrain		C	
6.5.6.1 R	Das Befahren ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren. Erschliessungssysteme werden geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Mindestabstand zwischen Rückegassen 20 m, oder maximal 500 Laufmeter pro Hektare.	Terrain, Unternehmerverträge, Arbeitsanweisungen		C	Entspricht 6.5.2 CH
6.5.6.2	Auf Rückegassen müssen Fahrspuren, welche die Struktur und Fruchtbarkeit	Terrain		C	Entspricht 6.5.3 CH

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
R	des Ober- und des Unterbodens langfristig zerstören, verhindert (Fahrspurtyp III gemäss Merkblättern WSL) oder zumindest minimiert (Fahrspurtyp II gemäss Merkblättern WSL) werden.				
6.5.6.3 R	Für Maschinen und Geräte werden Sonderkraftstoffe und biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet, falls solche erhältlich sind und gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind.			C	Entspricht 6.5.6 CH
6.5.7	Andere Faktoren die Schäden bei der Holznutzung minimieren, wie Vegetationsperiode, Regenzeit, Klimaaspekte, Frost etc., müssen eingehalten werden.	Vegetationsperiode, Regenzeit, etc. Untersuchungen, Unterlagen, Terrain		C	
6.5.7 R	Alle im Forstbetrieb und im Wald tätigen Personen kennen die Notfallmassnahmen, um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen und können diese nachweislich anwenden (Nachweis durch entsprechende Schulung und Übungen).			C	
6.5.8 R	Forststrassen und -wege müssen für nicht-forstlichen Gebrauch mit motorisierten Fahrzeugen mit einem Fahrverbot belegt sein. Hierfür sind die entsprechenden Signaltafeln vorhanden. Bei Nichteinhaltung des Verbots informiert der Eigentümer die zuständigen Behörden.	Ausnahmen bilden Zufahrts- und Zubringerrechte zu Höfen, Alpweiden, etc.		C	
6.6	Bewirtschaftungsmethoden sollen die Entwicklung und Anwendung von umweltfreundlichen und chemiefreien Forstschutzmassnahmen fördern, und den Gebrauch von chemischen Pestiziden zu verhindern versuchen. Pestizide aus chlorierten Kohlenwasserstoffen gemäss Typen 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, persistente Pestizide, Stoffe welche toxisch sind oder deren Abbauprodukte nach der Anwendung biologisch aktiv bleiben und sich in der Nahrungskette akkumulieren, sowie Pestizide welche durch internationale Abkommen geächtet sind, sollen verboten sein. Falls Chemikalien verwendet werden, soll die erforderliche Ausrüstung und Ausbildung gewährleistet werden, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren.				
	ANMERKUNG. Falls Chemikalien verwendet werden, sind folgende FSC Dokumente anzuwenden: Pesticides Guidance (GUI-30-001), P. Policy (POL-30-001), Processing P. Derogations (PRO-01-004, v2-2), P. Derogations (GUI-30-001a-1), Checklist for Application Derogation (PRO-01-004a, v1-0).				
6.6.1	Der Waldeigentümer verpflichtet sich, im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe gemäss internationalen Abkommen (Pestizide aus chlorierten Kohlenwasserstoffen gemäss Typen 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation WHO) und nationaler Gesetzgebung zu verwenden.	Kaufsbelege, Lager ,		PC	
6.6.2	Der Waldeigentümer verpflichtet sich, den Wald mit minimalem Einsatz synthetischer Pestizide und Dünger zu bewirtschaften (inklusive Pflanzen-	Waldbaukonzept, Kaufsbelege, Studien, Arbeitsproto-		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	<p>nachzucht und Holzlager im Wald).</p> <p>Wo zur Zeit noch solche Produkte verwendet werden,</p> <p>a) ist der Einsatz genau zu dokumentieren und zu überwachen (was, warum, wann, wieviel, etc.)</p> <p>b) sind Wirksamkeit und eine Kosten-Nutzen-Rechnung zu dokumentieren.</p> <p>c) ist ein Konzept zum Abbau (z.B. durch besser angepasste Waldbaupraktiken) oder Ersatz durch ökologisch unschädlichen Methoden und Präparate umzusetzen.</p>	<p>kolle, Lager, Terrain</p>			
6.6.1 R	<p>Von den im Betrieb verwendeten Pestiziden gibt es eine sich auf dem neusten Stand befindliche Liste mit Handelsnamen und dem Wirkstoff. Wenn die erlaubten Anwendungen, Anwendungsmethoden und -mengen nicht auf dem Beipackzettel vorgegeben sind, wird dies ebenfalls in der Liste dokumentiert.</p>	<p>Büro</p>		C	
6.6.3	<p>Es besteht ein Konzept für das Vorgehen in spezifischen Notsituationen (z.B. Schädlingsinvasion).</p>	<p>Konzept mit Liste möglicher Kalamitäten, Kaufsbelege, spezifische Arbeitsprotokolle</p>		C	
6.6.4	<p>Falls Chemikalien zum Einsatz kommen, ist sichergestellt, dass deren Einsatz von Personal im Besitz eines Fachausweises ausgeführt bzw. überwacht wird, und es ist sichergestellt, dass entsprechende Schutzkleidung vorhanden und gebraucht wird.</p>	<p>Personal, Ausbildung, Schutzausrüstung</p>		PC	
6.6.5	<p>Für den Fall, dass Chemikalien zum Einsatz kommen, existieren genaue Anleitungen zu deren Lagerung, Mischung, Anwendung und Entsorgung sowohl der Gebinde wie auch allfälliger Reste</p>	<p>Arbeitsanweisungen, Lager, Entsorgung</p>		PC	
6.6.6	<p>Für den Fall, dass Chemikalien zum Einsatz kommen, existieren genaue Anleitungen im Falle von Notsituationen/Unfällen. In Grundwasserschutzgebieten, in der Nähe von Gewässern und unter ungünstigen Wetterverhältnissen (Regen, Wind) ist jeglicher Einsatz von Chemikalien verboten.</p>	<p>Notfallanweisungen, Training.</p>		PC	
6.6.7	<p>Die Einschränkungen für den Gebrauch von Chemikalien gelten auch für Dritte (z.B. für Käufer von Holz, das noch im Wald gelagert wird)</p>	<p>Hinweise beim Holzverkauf</p>		C	
6.7	<p>Chemikalien, Gebinde und flüssige und feste nicht-organische Abfälle inklusive Treib- und Schmierstoffe sollen auf umweltfreundliche Art ausserhalb des Betriebes entsorgt werden.</p>				
6.7.1	<p>Die Notwendigkeit der Anwendung umweltbelastender Substanzen und mögliche Alternativen sollen überprüft werden (z.B. Kettenöl für Motorsägen)</p>	<p>Konzept zur Minimierung von Abfällen (insbesondere nicht-organischen), Entsor-</p>		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
		gungskonzept,			
6.7.1 R	Gelagerte Betriebsstoffe und Chemikalien werden in auslaufsicheren, ausreichend gelüfteten und explosionsgesicherten Räumen aufbewahrt. Das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtungen muss mindestens der gelagerten Menge entsprechen.	Revier		C	
6.7.2	Abfälle jeglicher Art, wie Öle, Pneus, Containers usw. werden an zentralen Stellen im Betrieb gesammelt und auf die sicherste Art in Bezug auf die Umwelt bei offiziellen Entsorgungsstellen ausserhalb des Betriebs entsorgt. Abfälle im Zusammenhang mit der Ernte: Siehe 5.3	Entsorgungskonzept		PC	
6.7.3	Ölwechsel an Maschinen und Nachfüllen von Treibstoffen findet nur an dafür vorgesehen Stellen mit entsprechenden Schutzeinrichtungen statt.	Einrichtungen, Arbeitsanweisungen		C	
6.7.4	Ein Mitglied des Betriebes ist verantwortlich für die Kontrolle der Entsorgung	Name		C	
6.8	Der Gebrauch von biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln soll dokumentiert, minimiert, überwacht und gemäss nationaler Gesetzgebung und international anerkannten wissenschaftlichen Studien kontrolliert werden. Die Verwendung von genetisch veränderten Organismen soll verboten sein.				
	ANMERKUNG: Definitionen und Details siehe GVO Politik (POL-30-602)				
6.8.1	falls biologische Schädlingsbekämpfungsmittel angewandt werden, sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und allfällige wissenschaftliche Studien dazu bekannt	Literatur, Studien, Personal (z.B. mit speziellen Kenntnissen, Ausbildung)		PC	
6.8.2	sämtliche Anwendungen von biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sind dokumentiert und werden überwacht	Arbeitsanweisungen und -protokolle		PC	
6.8.3	Ein Konzept zur Verminderung der biologischen Schädlingsbekämpfungsmittel wird erstellt und umgesetzt.			C	
6.8.4	Der Waldeigentümer verpflichtet sich, kein genetisch verändertes Erbgut freizusetzen.	Grundsatz (Unternehmenspolitik)		PC	
6.9	Der Anbau von exotischen Arten muss kontrolliert und aktiv überwacht werden, um negative ökologische Auswirkungen zu verhindern.				
6.9.1 HCV	Aus den Inventuren ist ersichtlich, wie viel Prozent an Gesamtfläche und -vorrat exotische Arten ¹ einnehmen.	Inventurresultate, Wirtschaftsplan, Bestandesbeschreibungen, Terrain		C	
6.9.1 R HCV	Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten (einschliesslich Gastbaumarten) ist einzel- bis	Terrain, Wirtschaftsplan		C	

¹ Als exotische Baumarten gelten Arten, oder Unterarten, welche innerhalb der letzten 1000 Jahre durch Menschen von einem anderen bio-geographischen Raum eingeführt oder eingeschleppt worden sind. Vergleiche dazu Anhang I für Mitteleuropa.

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet. Entpuppt sich eine Baumart als invasiver Neophyt gemäss grauer oder schwarzer Listeii, ist der Anbau sofort einzustellen.				
6.9.2 HCV	Die exotischen Arten, insbesondere wo sie als Bestände auftreten, werden speziell überwacht: Wachstum, Gesundheitszustand, Naturverjüngung, Entwicklungsdynamik, Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die Erhebungen erlauben, die künftige Entwicklung abzuschätzen.	Spezielle Erhebungen und dokumentierte Beobachtungen, ökologische Studien, Literatur		C	
6.9.2 R HCV	Invasive Neophyten, welche auf der schwarzen Liste stehen, sollen auch im Wald bekämpft werden.	Wirtschaftsplan, Terrain		C	
6.9.3 R HCV	Führt die natürliche Versamung von den unter 6.9.1 erfassten Baumarten zur Ausbreitung in angrenzenden Wäldern oder Brachflächen, muss diese Ausbreitung nach einem definierten Vorgehen langfristig verhindert werden.	Wirtschaftsplan, Terrain		C	
6.9.3 HCV	Das Unternehmen hat die Gründe für die Pflanzung und/oder Förderung von exotischen Arten und allfälliger Naturverjüngung analysiert. Diese sollen nur auf angepassten Standorten, wenn sie von deutlich überlegener Qualität und Wüchsigkeit gegenüber einheimischen Arten sind und wenn ein Markt für die Produkte besteht, erhalten und/oder gefördert werden.	Waldbaukonzept, Gründe für Artenwahl, Versuchsergebnisse, Marktstudien		C	
6.9.4 HCV	Exotische Arten sind nicht in seltene oder gefährdete Waldökosysteme eingeführt. Die unwillkommene (invasive) Verjüngung von exotischen Arten, besonders in geschützten Habitaten und ursprünglichem Wald, sind zu bekämpfen.	Resultate von Untersuchungen und Inventaren, Planung, Standortbeschreibung, Terrain		C	
6.10	Die Umwandlung von Naturwald in Plantagen oder Nicht-Wald ist nicht zulässig, es sein denn die Umwandlung/Rodung: a) betrifft einen sehr kleinen Teil der Forest Management Unit FMU; und b) geschieht nicht in besonders schützenswerten Wäldern (HCVFs); und c) ermöglicht in Zukunft, klare, wesentliche, zuzügliche, gesicherte und langfristige Vorteile für die Forest Management Unit (FMU) bzw. für den Gesamtbetrieb.				
6.10.1	Jede geplante Umwandlung/Rodung wird Ecocert CH vorab gemeldet, um die Einhaltung der FSC Ausnahmetatbestände zu prüfen.	Bewirtschaftungsplan, Karten, Dokumente		PC	
6.10.1.1	Die betroffene Fläche übersteigt weder 0.5% der Fläche der Forest Management Unit FMU pro Jahr noch 5% der Fläche im Ganzen.	Bewirtschaftungsplan, Karten, Dokumente		PC	
6.10.1.2	Eine Umwandlung/Rodung von besonders schützenswerten Wäldern (High Conservation Value Forests) ist nicht zulässig.	Bewirtschaftungsplan, Karten, Dokumente		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
6.10.2	Wenn eine Umwandlung/Rodung gemäss Indikator 6.10.1 zulässig ist, werden Massnahmen ergriffen, um den Wald oder das Offenland der FMU wiederherzustellen, zu schützen bzw. zu bewirtschaften.				
6.10.2.1	Die langfristigen ökologischen Vorteile von Ausgleichsmassnahmen für den Forstbetrieb werden begutachtet.	Bewirtschaftungsplan, Bestandesbeschreibungen, UVPs		C	
6.10.2.3	Die für Ausgleichsmassnahmen vorgesehene Fläche ist gleich oder grösser als die Umwandlungs-/Rodungsfläche.	UVPs, Listen, Karten		C	
6.10.3	Für den Bau von Windrädern gilt Folgendes:				
6.10.3.1	Die betroffene Fläche überschreitet nicht 5% der Fläche der FMU. (Der jährliche Grenzwert von 0.5% gilt hier nicht.)	Karten. Stakeholder		PC	
6.10.3.2	Die Umwandlung/Rodung wird von Stakeholdern aus dem Sozial- und Umweltbereich unterstützt.	Karten. Stakeholder		PC	
6.10.4	Die betroffenen Flächen werden langfristig dokumentiert.	Jährlicher Vollzug, Berichte, Buchhaltung		PC	
7.	BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN: Ein Bewirtschaftungsplan muss in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der forstlichen Aktivitäten erstellt, eingeführt und aktualisiert werden. Die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel um diese zu erreichen, müssen klar dargestellt werden.				
7.1	Der Wirtschaftsplan und ergänzende Unterlagen müssen folgende Informationen liefern: a. Bewirtschaftungsziele; b. Beschreibung der bewirtschafteten forstlichen Ressourcen, Umweltschränkungen, Landnutzung und Eigentumsverhältnisse, sozio-ökonomisches Umfeld und eine Übersicht über das umliegende Land; c. Beschreibung des Waldbaukonzeptes und/oder -systems, aufgrund des betroffenen Ökosystems und der Information aus den Inventuren. d. Erläuterung des jährlichen Hiebsatzes und der Artenwahl; e. Angaben über Kontrollen des Bestandeswachstums und der Walddynamik; f. Umweltschutzmassnahmen basierend auf entsprechende Untersuchungen; g. Pläne für die Identifizierung und den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten; h. Karten, welche die Waldressourcen, geschützte Zonen, geplante Bewirtschaftungsaktivitäten und Eigentumsverhältnisse beschreiben;				

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	i. Beschreibung und Begründung der angewandten Erntemethoden und der Auswahl von Geräten und Maschinen.				
7.1 SLIMF	Eine schriftlicher Bewirtschaftungsplan existiert und enthält mindestens die folgenden Punkte: a. Die Ziele der Bewirtschaftung; b. Eine Beschreibung des Waldes; c. Wie die Ziele erfüllt werden, Ernteverfahren und Forstwirtschaft (Kahl-schlag, Einzelstammnutzung, Durchforstungen), wie die Nachhaltigkeit gewährleistet wird; d. Nachhaltige Nutzung (gemäss Kriterium 5.6); e. Umwelt / soziale Auswirkungen des Plans; f. Erhaltung seltener Arten und besonderer Schutzwerte (HCV); g. Karten des Waldes inkl. geplanter Schutzgebiete, Wirtschaftswald und Eigentumsgrenzen h. Gültigkeitsdauer	Bewirtschaftungsplan		C	
7.1.1	Es existiert ein Wirtschaftsplan, welcher klar die einzelnen Aktivitäten auflistet, sowie den Bezug zu übergeordneten Planungswerken aufzeigt	Wirtschaftsplan, Ausführungsplan		PC	
7.1.2	die lang-, mittel- und kurzfristigen Bewirtschaftungsziele sind klar angegeben	Wirtschaftsplan, Ausführungsplan		C	
7.1.3a	Die forstliche Planung beinhaltet a) Grundlagen: - Grundbesitzverhältnisse, Waldfläche - Inventar: Holzvorrat, Zuwachsverhältnisse, Totholzanteil - Bestandeskarte: Bestandesaufbau (Baumarten, Entwicklungsstufe, Struktur, etc.) - Kartierung zu den Standortverhältnissen (Pflanzensoziologie, Böden, o.a.) - schutzwürdige Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung, Jagdbanngebiete, Grundwasserschutzzonen, Erholungs- und Tourismusgebiete, Schutzwälder etc. (Waldfunktionen) - Kartierung und Beschreibung von Total- und Sonderwaldreservaten	Wirtschaftsplan, Ausführungsplan		C	
7.1.3b	Die forstliche Planung beinhaltet b) Planung - Bewirtschaftungsziele, Jahreshiebsatz, Nutzungsmengen für Nicht-holzprodukte - Waldbauliche Ziele und Massnahmenplanung, inkl. Verjüngungsstrategie und -technik, Bestockungsziel, Ziele und Massnahmen in Reservaten - Totholzmanagement	Wirtschaftsplan		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	- Bestehendes und geplantes Erschliessungsnetz und die vorgesehene Erntetechnik unter besonderer Berücksichtigung von Erschliessungsdichte, Risiko für Erosion und Bodenverdichtung, sowie Schäden am verbleibenden Bestand				
7.1.4	die forstliche Planung beinhaltet eine separate Naturschutzplanung, dort wo nicht auf regionaler Ebene ein umfassendes Naturschutzkonzept besteht	Naturschutzkonzept/-planung		C	
7.2	Der Wirtschaftsplan soll periodisch überarbeitet werden, um Resultate von Kontrollen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse darin einfließen zu lassen, sowie auf geänderte Umwelt-, soziale und ökonomische Verhältnisse reagieren zu können.				
7.2 SLIMF	Der Bewirtschaftungsplan wird mindestens alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert. Bei Bedarf werden die Ergebnisse der Überwachung für die künftige Bewirtschaftung berücksichtigt.	Pläne, Bewirtschaftungsplan		C	
7.2.1	die Verantwortlichkeiten für das Zusammentragen und Aktualisieren von Daten für die Überarbeitung des Wirtschaftsplans sind geregelt.	Planungsrichtlinien, Wirtschaftsplan		C	
7.2.2	es wurden Richtlinien erarbeitet, welche die zu erhebenden Daten für die Planrevision vorgeben	Planungsrichtlinien, Wirtschaftsplan		C	
7.2.3	es ist gewährleistet, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Neuerungen bei der Planrevision in angemessener Weise berücksichtigt werden	Planungsrichtlinien		C	
7.2.4	ein geändertes Umwelt-, soziales und ökonomisches Umfeld wird bei der Planrevision berücksichtigt	Planungsrichtlinien		C	
7.2.5	für die regelmässige Überarbeitung des Wirtschaftsplans oder Teilen davon wird ein Zeitplan vorgegeben und dieser wird nachweislich eingehalten	Planungsrichtlinien, Wirtschaftsplan		PC	
7.3	Waldarbeiter sollen angemessen ausgebildet und überwacht werden, um die vollständige Umsetzung der forstlichen Planung zu gewährleisten.				
7.3.1	ein Mitglied der Belegschaft ist zuständig für alle Fragen betreffend Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals	Aus- und Weiterbildungskonzept, Verantwortlichkeitsdiagramm		C	
7.3.2	es werden in angemessener Weise Aus- und Weiterbildungsprogramme, insbesondere auch in Belangen der Arbeitssicherheit und Gesundheit und der Umwelt, für Waldarbeiter und das gesamte Forstpersonal angeboten	Berufliche Ausbildung und Erfahrung des Personals, Aus- und Weiterbildungskonzept auf allen Stufen		C	
7.3.2 R	Für die Mitarbeiter liegen Stellenbeschreibungen oder Pflichtenhefte vor.			C	
7.3.3	der Schulungsbedarf des Forstpersonals wird in geeigneter Weise erhoben	Aus- und Weiterbildungskonzept		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
7.3.4	Kontrollpersonal ist ausreichend für seine Tätigkeit ausgebildet worden	Berufliche Ausbildung und Erfahrung, spezifische Weiterbildung (Dauer ...)		C	
7.3.5	Alle Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte Arbeitsqualität gewährleistet ist	Anweisungen Supervision, Rapporte, Arbeitsorganisation, Terrain		C	
7.3.6	Falls mit Sub-Unternehmern gearbeitet wird, ist sichergestellt, dass diese die gleichen Anforderungen an Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsqualität erfüllen	Verträge, Terrain		C	
7.4	Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen sollen die Waldbewirtschafter eine Zusammenfassung der zentralen Elemente des Wirtschaftsplans, insbesondere jene unter Kriterium 7.1 genannten, öffentlich zugänglich machen.				
7.4.	Stakeholder, die direkt durch die Bewirtschaftung betroffen sind, z. B. benachbarte Grundbesitzer, haben Zugang zu den relevanten Teilen des Bewirtschaftungsplans.	Öffentlicher Zugang		C	
7.4.1	Der Bevölkerung sollen unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen eine Zusammenfassung der zentralen Elemente des Wirtschaftsplans öffentlich zugänglich gemacht werden, insbesondere jene unter Kriterium 7.1 genannten.	Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplanes für jedermann		C	
8.	<u>KONTROLLERHEBUNGEN:</u> Kontrollen sollen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der forstlichen Aktivitäten durchgeführt werden, um den Waldzustand, die Holzernte, die Holzmarkierung, die Bewirtschaftungsaktivitäten und deren Umwelt- und sozialen Auswirkungen zu erheben.				
8.1	Die Häufigkeit und Intensität von Kontrollen sollte durch die Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung sowie die relative Komplexität und Labilität der betroffenen Umwelt bestimmt werden. Anweisungen für Kontrollen sollten stetig und in der Zeit nachvollziehbar sein, um Resultate vergleichen und Änderungen erheben zu können.				
8.1	Regelmässige und konsequente Überwachung werden im Zusammenhang mit der Holzernte und Wiederaufforstung durchgeführt.	s.o.		PC	
8.1.1	über die geplanten und ausgeführten Aktivitäten sind Daten zu erheben und im Sinne eines Controllings zur kontinuierlichen Verbesserung der Planung und der sozialen, ökonomischen und ökologischen Leistungen des Betriebes zu nutzen.	Evaluationen, Rapporte		C	
8.1.2	alle Aktivitäten, inklusive die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und alle wichtigen Tätigkeiten, welche eine Überwachung erfordern, sind identifiziert	Liste der zu überwachenden Aktivitäten		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	worden, und die Häufigkeit dieser Überwachung, einschliesslich Naturschutzkriterien, wurde definiert				
8.1.3	für die Überwachung wurde ein Programm aufgestellt, welches Art und Menge der zu erhebenden Daten sowie einen Zeitplan vorgibt	Überwachungsplan		C	
8.1.4	Die Arbeitsqualität von Sub-Unternehmern und insbesondere die Einhaltung von vertraglich festgelegten Bestimmungen wird kontrolliert	Verträge, Rapporte, Terrain		C	
8.1.5	Verantwortlichkeiten für Kontrollfunktionen wurden festgelegt	Verantwortlichkeitsdiagramm		C	
8.1.6	Wo Abweichungen von Vorgaben festgestellt wurden oder geplante Eingriffe unbefriedigende Resultate ergaben, können Begründungen gegeben und/ oder die Durchführung von Korrekturmassnahmen nachgewiesen werden.	Aufzeichnungen von Abweichungen, Betriebsplan, Terrain		C	
8.1.7	Aufzeichnungen von Kontrollaktivitäten sind verfügbar	Rapporte		C	
8.2	In der Waldbewirtschaftung sollten für die Datenerhebung und -sammmlung im Minimum folgende Indikatoren berücksichtigt werden: a. Nutzungsmenge sämtlicher kommerziell genutzter forstlicher Produkte; b. Wachstumsraten, Verjüngung und Waldzustand; c. Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen der Flora und Fauna d. Umwelt- und soziale Auswirkungen durch die Holzernte und andere Aktivitäten; e. Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung.				
8.2	Folgende Informationen werden überwacht und aufgezeichnet: a. Menge der geernteten Erzeugnisse; b. Die regelmässige Überwachung der festgestellten hohen Schutzwerte; c. Invasive exotische Arten; d. Wachstum und Verjüngung der bewirtschafteten Arten; e. Erosionskontrolle nach der Ernte und Schätzung der verbleibenden Grundfläche, und f. Periodische Inventur (alle 10 Jahre).			C	
8.2.1	Der Waldeigentümer verpflichtet sich, folgende Angaben zu erheben und auf Verlangen vorzulegen: a) Kontrollen zu Prinzip 3: <ul style="list-style-type: none"> • Vorfälle und Klagen seitens eingeborener Volksgruppen (n.r.) b) Kontrollen zu Prinzip 4: <ul style="list-style-type: none"> • Statistik der Betriebsunfälle • Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten 	Daten, Berichte		C	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	<p>c) Kontrollen zu Prinzip 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwachs und Ertrag der Forstprodukte • Kontenplan (Einnahmen und Ausgaben) • Holzverkäufe und Verkauf anderer Produkte (Menge, Käufer, Zeitpunkt) <p>d) Kontrollen zu Prinzip 6/9:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von der forstlichen Planung mit Begründung, insbesondere Abweichungen vom Hiebsatz und von geplanten Massnahmen in Reservaten • Überwachung des Erfolges der ergriffenen Massnahmen für den Naturschutz • Verjüngungsflächen mit Angaben zur Verjüngungstechnik und Baumartenzusammensetzung • Durch natürliche Dynamik entstandene Blössen von über 10 ha Ausdehnung <p>e) Kontrollen zu Prinzip 10:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten und Provenienzen mit Flächenanteilen • phytosanitäre Probleme 				
8.2.2 LFM	es gibt ein Pflichtenheft, das Daten und Umfang von Inventuren festlegt	Instruktion für Inventur		C	
8.2.3 LFM	anlässlich dieser Inventuren werden in angemessener Weise Daten über die Zusammensetzung und Veränderung der Fauna und Flora aufgrund der Waldbewirtschaftung erhoben	Standortserkundung		C	
8.2.4 LFM	Es werden Auswirkungen der Holzernte und anderer Aktivitäten auf die Umwelt und das soziale Umfeld erhoben. Besonders werden die Auswirkungen von Änderungen in der Artenzusammensetzung und in den Waldtypen beachtet.	Belege		C	
8.2.5 LFM	Bedeutende positive Erfahrungen bzw. Auswirkungen von Aktivitäten und daraus gewonnene Erkenntnisse werden aufgezeichnet, um einen kontinuierlichen Lernprozess zu ermöglichen.	Belege		C	
8.2.5 R LFM	<p>Für den Jahresbericht werden zu folgenden Aspekten Informationen und Daten erfasst und dokumentiert (sofern für den einzelnen Waldbesitzer relevant und nicht bereits bei kantonal erforderlichen Berichten abgedeckt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jungwald (Waldverjüngung, Kulturen / Baumarten- und Provenienznachweise, Weihnachtsbaumkulturen) - Naturschutz im Wald (Waldreservate, Naturschutz im übrigen Wald) - Wald- und Forstschutz (Wildschadenverhütung, Einsatz Pflanzenbehandlungsmittel, Biotische Schäden, Abiotische Schäden, Schäden durch den 			C	Entspricht 8.2.2 CH

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	<p>Menschen, Rechtsverstösse und Instandstellung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturereignisse (Rutschungen, Steinschläge, Erosion, ausserordentliche phänologische Beobachtungen) - Betriebliches Geschehen (Nutzungsmengen und –gründe im betriebsplanpflichtigen Wald, Nutzungsmengen nach Sortimenten [verkauftes Holz in der Berichtsperiode], Investitionen / Anschaffungen, Waldkäufe, betriebliche Organisation, wirtschaftliche Lage) - Begründungen bei Abweichungen, insbesondere bei Hiebssatzüberschreitungen in Bezug auf die Planungsperiode - Personalbestand und Beschäftigungssituation - Statistik zu Krankheiten und Betriebsunfällen - Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten - Anzahl und Herkunft der eingesetzten Lohnunternehmer - Konsultationen mit lokalen Interessenvertretern 				
8.2.6 R LFM	Bei Holzerntearbeiten durch Dritte werden regelmässig Schlagabnahmen durchgeführt. Die Beurteilung wird schriftlich erfasst und dem Auftragnehmer eine Kopie abgegeben.			C	Entspricht 8.2.5 CH
8.3	Durch den Waldbewirtschafter müssen Unterlagen bereitgestellt werden, welche der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle erlauben, sämtliche kommerziell genutzten forstlichen Produkte bis zu ihrem Ursprung zurückzuverfolgen, ein Prozess welcher als "Holzkette" ("Chain of Custody") bezeichnet wird.				
8.3.1	es existiert ein angemessenes System, welches die Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte bis zum exakten Herkunftsort ermöglicht.	Buchhaltung und Ablage		PC	
8.3.2	Alle Rechnungen für zertifizierte Produkte sollen die Art des Produktes, die Quantität, den Namen des Käufers und die Spezifikation des Verkäufers enthalten, um die Herkunft zu bestätigen. Nach der Zertifizierung soll zusätzlich die Zertifizierungsnummer und FSC 100% Kategorie auf jeder FSC Rechnung und jedem entsprechenden Lieferschein vorhanden sein.	Rechnungen, Lieferscheine		RE C	
8.3.4	Sämtliche Verkäufe zertifizierter Produkte sind übersichtsmässig und in einer Form dargestellt, dass die Zertifizierungsstelle die Chain-of-Custody eindeutig nachvollziehen kann.			C	
8.4	Die Resultate aus Kontrollaktivitäten sollen in die Überarbeitung und Umsetzung des Wirtschaftsplans einfließen.				
8.4.1	Die Resultate aus neuen Erkenntnissen, Datenerhebungen und Kontrollaktivitäten werden spätestens anlässlich von Wirtschaftsplanrevisionen analysiert	Evaluationen, Analysen		PC	
8.4.2	die Resultate von Kontrollaktivitäten werden bei der Revision des Wirtschafts-	Anpassungen in Planung		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	plans, in der Betriebspolitik und in allfälligen Verfahrensanweisungen berücksichtigt				
8.5	Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen, sollen Waldbewirtschafter eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Erhebungen der Kontrollindikatoren, insbesondere jene unter Kriterium 8.2, öffentlich zugänglich machen.				
8.5.1	es wird regelmässig eine Zusammenstellung der Daten zu den Kontrollindikatoren unter Kriterium 8.2 erstellt, und diese ist auf Anfrage öffentlich zugänglich.	Aufzeichnungen, Monitoring		C	
9.	<u>ERHALTUNG VON WÄLDERN MIT HOHEM SCHUTZWERT (High Conservation Value Forests - HCVF):</u> Primärwälder, gut entwickelte Sekundärwälder und Standorte von erheblicher ökologischer, sozialer oder kultureller Bedeutung sollen durch Bewirtschaftungsmassnahmen erhalten und vermehrt werden. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.				
9.1	Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind.				
9.1.1	Definitionen HCVF: HCV1 BIODIVERSITÄTS-KONZENTRATION: Wälder, welche global, regional (supranational) oder national bedeutende Konzentrationen an Artenvielfalt oder Werte der Artenvielfalt aufweisen (z.B. Endemismus, vom Aussterben bedrohte Arten, Refugien). HCV2 GROSSE LANDSCHAFTSBILDENDE WÄLDER(CA.> 10,000 HA): Wälder, welche global, regional (supranational) oder national bedeutende landschaftsbildende Wälder enthalten, welche sich innerhalb der Bewirtschaftungseinheit befinden oder innerhalb derer sich die Bewirtschaftungseinheit befindet, und in welchen sich überlebenschfähige Populationen der meisten oder aller natürlich vorkommender Arten in natürlicher Verteilungs- und Verbreitungsmustern befinden. HCV3 SELTENE, GEFÄHRDETE, VOM AUSSTERBEN BEDROHTE ÖKOSYSTEME. Wälder, die seltene, gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Ökosysteme enthalten, oder Teile dieser sind. HCV4 SCHUTZWÄLDER: Wälder, die grundlegende Dienstleistungen der Natur in kritischen Situationen bieten (z.B. Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionskontrolle).	Waldbaukonzept, Kriterien für Pflanzung, HCVF Monitoring		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
	<p>HCV5 GRUNDLEGENDE LEBENSBEDÜRFNISSE Wälder, die entscheidend sind für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der lokalen Bevölkerung (z.B. Selbstversorgung, Gesundheit).</p> <p>HCV6 TRADITIONELLE KULTURELLE IDENTITÄT: Wälder, die entscheidend für die traditionelle kulturelle Identität der lokalen Bevölkerung sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung identifiziert wurden).</p> <p>Für jede dieser Kategorien wird überprüft, ob es Wälder gibt, die ihr entsprechen. Lage und Fläche dieser Wälder werden bestimmt.</p>				
	Siehe auch 6.2: 6.2.1 bis 6.2.10				
9.2	In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.				
9.2.1	Der Betrieb ist dafür verantwortlich, Stakeholder-Konsultationen durchzuführen. Die Stakeholder sind über die Schutzkriterien sowie vorgeschlagene Strategien für die Erhaltung oder Verringerung deren Gefährdung informiert. Ecocert CH beurteilt, ob die Konsultationen angemessen waren. (Auslegung von Kriterium 9-2 (ADV-30-901))	Konzept für geschützte Zone, Schutz Dekret, dokumentiert Stakeholder-Eingang und Reaktion durch FMU		C	
9.3	Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Massnahmen, die Wälder mit hohem Schutzwert zu erhalten und/oder ihren Wert zu erhöhen. Diese Massnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.				
9.3.1	Der Bewirtschaftungsplan zeigt die Reservatsflächen und enthält konkrete Massnahmen, die Wälder mit hohem Schutzwert zu erhalten und/oder ihren Wert zu erhöhen.	Reservatskonzept oder Referenzflächenkonzept mit Karte		PC	
9.3.2	Wenn Pflanzungen in Wäldern mit hohem Schutzwert ausgeführt werden, so dürfen nur heimische Arten ausgebracht werden. Auf die genetische Diversität und Qualität des Pflanzmaterials wird geachtet.	Waldbauliches Konzept, Kriterien für Pflanzung, Samenbankdaten, Terrain		PC	
9.3.3 R	Wenn in Wäldern mit hohem Schutzwert (Kategorie 4) Pflanzungen ausgeführt werden, sind die Anforderungsprofile des Projekts „Nachhaltigkeit im Schutzwald – NaiS“ zu beachten.	Wirtschaftsplan, Terrain		C	
9.3.3	Das Reservatskonzept oder Referenzflächenkonzept mit Karte muss öffentlich verfügbar sein.	Reservatskonzept		C	
9.4	In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Massnahmen überprüft und beurteilt.				
9.4.1	Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Schutzattribute/-ziele, die	Kontrollkonzept		PC	

Nr.	Richtlinien-Text	Informationsquellen	G/M	PC/C	Ergebnis
LFM HCV	einer Überwachung bedürfen, sind definiert.				
9.4.2 LFM HCV	Wenn Massnahmen definiert werden, wird ihre Wirksamkeit jährlich überwacht.	Resultat		C	
10	<u>HOLZPLANTAGEN:</u> Holzplantagen sollen gemäss den Prinzipien 1-9, sowie dem Prinzip 10 mit seinen Kriterien, geplant und bewirtschaftet werden. Obwohl Holzplantagen eine Reihe von sozialen und ökonomischen Vorteilen liefern können, und zur Befriedung der globalen Holz-nachfrage beitragen können, sollten sie die Bewirtschaftung von natürlichen Wäldern ergänzen, den Druck auf natürliche Wälder vermindern und die Wiederinstandstellung und den Schutz der natürlichen Wälder fördern.				NICHT RELEVANT

IN DER SCHWEIZ ANWENDBARE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN

Gesetze und Verordnungen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, USG)
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Richtlinien und „best practice“ Vorgaben

Nationaler Standard für eine Waldzertifizierung in der Schweiz, 1999

EKAS Spezial-Richtlinie N.r. . 6508 (Dez 199) und Richtlinie 2134 (Arbeitssicherheit)

INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

Vereinbarungen	Bemerkungen
Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention von Rio
Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen	CITES/ Washingtoner Artenschutz - Übereinkommen
Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	Berner Konvention
Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten, Oktober 2003	Berner Konvention
Die folgenden 8 ILO Kernarbeitskonventionen wurden von der Schweiz ratifiziert: Ü29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, von 1930; ratifiziert am 13. Mai 1940 Ü87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, von 1948; ratifiziert am 25. März 1975 Ü98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, von 1949; ratifiziert am 27. August 1999 Ü100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, von 1951; ratifiziert am 25. Oktober 1972 Ü105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, von 1957; ratifiziert am 18. Juli 1958 Ü111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, von 1958; ratifiziert am 13. Juli 1961 Ü138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, von 1973; ratifiziert 17. August 1999 Ü182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, von 1999; ratifiziert 28. Juni 2000	Die Schweiz ist seit 1920 Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation

Die folgenden 39 ILO Konventionen haben in der Schweiz auch Gültigkeit:

Ü2 über Arbeitslosigkeit, von 1919

Ü6 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch, von 1920

Ü11 über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, von 1921

Ü14 über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, von 1921

Ü16 über die pflichtmässige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen, von 1921

Ü18 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, von 1925

Ü19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen, von 1925

Ü23 über die Heimschaffung des Schiffsfleute, von 1926

Ü26 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, von 1928

Ü27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, von 1929

Ü45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, von 1935

Ü62 über die Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten, von 1937

Ü80 über die Revision der Schlussbestimmungen der IAO Verfassung, von 1946

Ü81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, 1947 Genehmigung des Teils II

Ü88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, von 1948

Ü102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, von 1952

Ü115 über den Schutz der Arbeitnehmer von ionisierenden Strahlen, von 1960

Ü116 über die Revision der Schlussbestimmungen der IAO Verfassung, von 1961

Ü119 über den Maschinenschutz, von 1963

Ü120 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, von 1964

Ü128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, von 1967

Ü132 über den bezahlten Jahresurlaub, Neufassung von 1970

Ü136 über den Schutz von den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren, von 1971

Ü139 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, von 1974

Ü141 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, von 1975

Ü142 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschliessung des Arbeitskräftepotentials, von 1975

<p>Ü144 über die dreigliedrige Beratungen (internationaler Arbeitsnormen), von 1976</p> <p>Ü150 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau, von 1978</p> <p>Ü151 über den Schutz des Vereinigungsrechts und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, von 1978</p> <p>Ü153 über die Arbeits- und Ruhezeit im Strassentransport, von 1979</p> <p>Ü154 über die Förderung von Kollektivverhandlungen, von 1981</p> <p>Ü159 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, von 1983</p> <p>Ü160 über Arbeitsstatistiken, von 1985</p> <p>Ü162 über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, von 1986</p> <p>Ü163 über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen, von 1987</p> <p>Ü168 über die Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, von 1988</p> <p>172 über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben, von 1991</p> <p>Ü173 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, von 1992</p>	
---	--

ⁱ Flächiges Befahren:

Flächiges Befahren umfasst jegliches Befahren von Waldboden ausserhalb der Erschliessungseinrichtungen (lastwagenbefahrbar Strassen, Maschinenwege, Rückegassen).

Anforderungen in Bezug auf Indikator 6.5.2: Das Verbot des flächigen Befahrens ist schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart. Kontrollen und Sanktionen bei Nichtbefolgung sind definiert.

In internen Arbeitsanweisungen und Unternehmerverträgen ist explizit auch die Einstellung der Arbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen geregelt.

ⁱⁱ Invasive Neophyten:

Als Neophyten werden Pflanzen bezeichnet, die seit der Entdeckung Amerikas eingeführt wurden und sich seither erfolgreich in der heimischen Flora etabliert haben. In der Schweiz sind dies rund 300 Arten, welche vor allem als Zier- und Gartenpflanzen verbreitet sind. Eine kleine Gruppe dieser Pflanzen hat jedoch nicht nur den Sprung über den Gartenzaun erfolgreich gemeistert, sondern ist dank effizienten Verbreitungsstrategien auch in starker Ausbreitung begriffen. Diese so genannt „invasiven“ Arten stellen nur geringe Ansprüche an den Standort, verfügen über eine hohe Regenerationsfähigkeit und sind sehr konkurrenzstark. Diese Eigenschaften ermöglichen es ihnen, eine dominante Stellung innerhalb der heimischen Pflanzenwelt einzunehmen.

(Merkblatt „Invasive Neophyten“ des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern)

Invasiver Neophyt gemäss grauer oder schwarzer Liste: Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW (www.cps-skew.ch).